

BEGRÜNDUNG

**zur 30. Flächennutzungsplanänderung
„WEA Walbig“**



Stadt Heimbach

September 2024

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Nationalparkstadt Heimbach
Hengebachstraße 14
52396 Heimbach

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing.. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 23-122

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel.....	2
1.3	Planverfahren	3
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	4
1.5	Standortalternativen.....	4
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1	Vorgaben des Bundes.....	5
2.2	Landesplanung.....	5
2.3	Regionalplanung	8
2.4	Flächennutzungsplan.....	14
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	14
2.6	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz.....	17
3	DARSTELLUNGEN	18
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	18
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	21
4	KENNZEICHNUNGEN.....	21
5	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	22
6	HINWEISE.....	22
7	PLANDATEN	22
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	22
8.1	Umweltprüfung	22
8.2	Artenschutz.....	23
8.3	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen	23
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	24

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Stadt Heimbach möchte die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet herbeiführen. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach in der Fassung der 12. Änderung weist bereits zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung aus. Er bildet damit eine geeignete Grundlage, um aufbauend auf den bestehenden Konzentrationszonen und unter Beibehaltung der damit einhergehenden Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie i.S.d. § 245e BauGB auszuweisen.



Abb. 1: Auszug der 12. FNP-Änderung (Stadt Heimbach)

Beide Konzentrationszonen mit ca. 61 ha Fläche für Windkraftanlagen sind mit entsprechenden Anlagen belegt. Die beiden bestehenden Konzentrationszonen befinden sich im Osten des Stadtgebietes, südöstlich der Ortslage Vlatten an der Grenze zu Zülpich und Mechernich. Die beiden Zonen sind vollständig mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut. In der größeren Zone befinden sich 8 WEA aus dem Jahre 2002 mit je 1,5 MW Leistung, 65–85 m Nabenhöhe und rund 100 m Gesamthöhe. Für diese Fläche liegen jedoch bereits Repowering-Genehmigungen aus 2020 vor für 5 moderne WEA mit je 4,5 MW Leistung, 125 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe. Ein zeitnahes Repowering ist angedacht. Im südlichen Windpark befinden sich 3 WEA aus 2000 mit nur je 600 kW Leistung und unter 100 m Gesamthöhe.

Durch die 12. Flächennutzungsplanänderung besteht derzeit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Konzentrationswirkung bleibt gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bestehen, bis die Flächenbeitragswerte erreicht sind, längsten bis zum 31.12.2027.

Nach Erreichen der Flächenbeitragswerte oder Fristablauf gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Dies gilt namentlich für die innergebietlichen, positiven Wirkungen zugunsten von Windenergievorhaben, da auch diese Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG sind. Beispielsweise gelten Vorrang- und Eignungsgebiete hinsichtlich ihrer innergebietlichen Wirkungen fort, jedoch entfaltet die mit ihnen verbundene Ausschlusswirkung keine Bindungswirkung mehr für die Zulassungsebene. Gleichermaßen bleiben Sonderbauflächen, Sondergebiete oder unbenannte Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen zugunsten von Windenergievorhaben weiter bestehen. Alle diese Flächen können grundsätzlich weiterhin auf die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG bzw. ein gültiges Teilflächenziel angerechnet werden. Nach der Wertung des Gesetzgebers werden von einem Entfall der Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Grundzüge der Planung regelmäßig nicht tangiert. Die ohne Ausschlusswirkung weiter fortgeltenden Ausweisungen wurden auch in ihren innergebietlichen Wirkungen von den Planungsträgern abgewogen und entsprechen insoweit daher auch ohne Ausschlusswirkung den planerischen Vorstellungen, vgl. auch BVerwG Urt. V. 13.12.2018 – 4 CN 3/18, NVwZ 2019, 491 (494 f.). (Ministerkonferenz für Raumordnung, 2023, S. 24)

Die Bundesregierung hat sich 2022 in Folge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bis Ende 2032 müssen die Länder zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. Bis 2027 sollen 1,4 Prozent der Flächen für Windenergie bereitstehen. Die bundesgesetzliche Verpflichtung für NRW lautet 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern (Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG). Für den Regierungsbezirk Köln sind ca. 15.682 ha Windfläche bereit zu stellen.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Durch die 12. Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der darin dargestellten Konzentrationszonen. Eine Genehmigung als privilegierte Vorhaben ist somit nicht möglich. Zur Ermöglichung weiterer WEA ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist, den Anteil den Ausbau der erneuerbaren Energien, hier der Windenergie, zu fördern. Auf den bestehenden Flächen ist dies nicht möglich, da diese bereits vollständig umgesetzt wurden. In Kürze wird hier ein Repowering stattfinden.

Die Stadt Heimbach beabsichtigt die o.g. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergie durchzuführen. § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB ermöglicht es, über den Bestandsplan und die darin ausgewiesenen Konzentrationszonen hinaus zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie darzustellen. Dies erfolgt nicht im Wege einer oder mehrerer weiteren Konzentrationszonen, sondern durch die Ausweisung von Sonderbauflächen im Sinne von § 2 Nr. 1a WindBG. Die isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB begründet somit keine erneute Ausschlusswirkung, sondern belässt es bei der Ausschlusswirkung, die sich bereits aus dem geltenden Flächennutzungsplan ergibt. Die bestehenden Konzentrationszonen mit der entsprechenden

Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bleiben erhalten. Diese wird lediglich für den Bereich der zusätzlich ausweisenden Windenergieflächen aufgehoben.

Ein weiteres Ziel der Planung ist, es sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie verträglich in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes, stattfinden wird. Diese Aspekte werden im Planverfahren insbesondere betrachtet.

Die Ausweisung von zusätzlichen Flächen unter Aufrechterhaltung der Ausschlusswirkung ist möglich „wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“ (§ 245e BauGB). Ein Nachweis erfolgt im Kapitel 3.2.

1.3 Planverfahren

Die 30. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts. Das Planverfahren erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes F 3 „Walbig“, in dem die Planung weiter konkretisiert wird.

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss vom 21.03.2014 sind als erste Schritte eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs.1 LPlG NRW sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Lage der zusätzlichen Flächen genordet (Land NRW, 2023)

Die geplante Fläche befindet sich südwestlich der Ortslage Vlatten im östlichen Stadtgebiet und bietet bei ca. 140 ha Größe Raum für acht Anlagen. Die Fläche liegt südlich der L 218, östlich der K 25 und westlich der B 265. Zu den Ortsrändern von Vlatten und Hergarten hält das Plangebiet ca. 1.000 m Abstand ein. Zu Wohnhäusern im Außenbereich werden ca. 500 m Abstand eingehalten.

Die Flächen des Plangebietes selbst werden mehrheitlich ackerbaulich genutzt, einzelne Felder stellen sich als Grünland dar. Die Parzellen sind durch Baum- der Gebüschreihen gegliedert. Das Gebiet wird von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen. Von West nach Ost verläuft etwa mittig ein Grabensystem „Im Dall“ durch das Plangebiet, welches in den Vlattener Bach mündet. Hier liegt mit ca. 310 m ü NHN der tiefste Punkt des Plangebietes, dieses steigt nach Norden und Süden auf 355 bzw. 360 m an.

Die nächsten Windenergieanlagen befinden sich südöstlich der Ortschaft Vlatten und östlich der hier geplanten Anlagen im Windpark Heimbach-Vlatten mit derzeit 11 WEA. Der Windpark beginnt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum hier geplanten Windpark „Walbig“ und wird demnächst in einem Repowering durch 7 größere WEA ersetzt.

1.5 Standortalternativen

Standortalternativen stellen im Wesentlichen die Übrigen in der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2023) ermittelten Flächen dar. Diese weisen ein Gesamtpotential von 814 ha (12,4% des Stadtgebietes) auf.

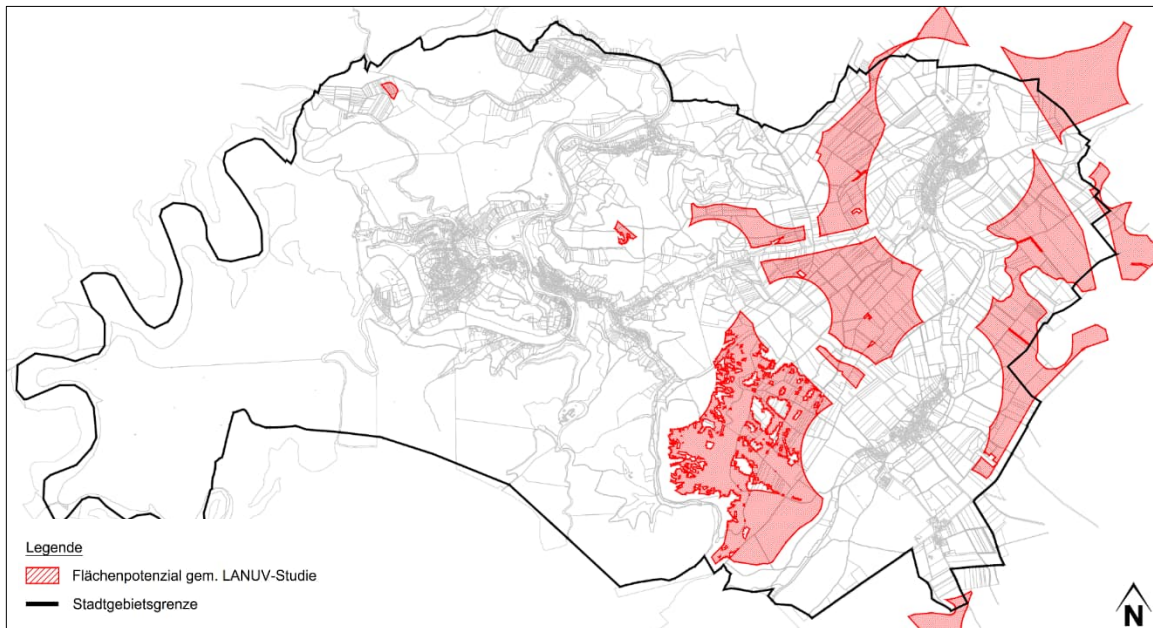


Abbildung 2: Flächenpotentiale in Heimbach (LANUV, 2023)

In Abweichung zu den vom LANUV gewählten Kriterien sollten jedoch möglichst 1000 m zu Siedlungsbereichen (LANUV: 700 m) eingehalten werden. Somit fallen weite Bereiche der übrigen Flächen um Vlaten weg. Weiterhin sollten aus Artenschutzgründen 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten (500 m bei Naturschutzgebieten, die dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen) eingehalten werden (LANUV: 75 m) und nur Flächen östlich der K 25 ausgewiesen werden. Die nun gewählte Fläche bietet, unter Berücksichtigung dieser Aspekte, das größte Umsetzungspotential.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Vorgaben des Bundes

Seit Anfang 2023 ist das Wind-an Land-Gesetz in Kraft, das den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land fördern soll. Nach Ablauf des Stichtags gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG (31. Dezember 2027) entfällt die Ausschlusswirkung von bestehenden Konzentrationszonen. Eine Steuerung ist danach nur noch möglich, sofern die Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslands erfüllt sind. Das Wind an Land-Gesetz lässt offen, ob diese Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden oder ob eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen ist.

2.2 Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Stadt Heimbach befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Wie in Kapitel 1 bereits dargelegt, trat am 1. Mai 2024 die zum Zwecke der Umsetzung der Vorgaben des WindBG erfolgte 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in Kraft. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jüngst diverse Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE). Konkret betraf dies die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.6-2, 6.1-2, 7.2-2, 7.3-1, 10.2-2 und 10.2-3, 10.1-4, 8.1-6 und 8.1-7 sowie 9.2-4 der am 5. August 2019 bekannt gemachten Verordnung zur (1.) Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen trifft der LEP NRW im Hinblick auf die Windkraft, soweit er die kommunale Bauleitplanung betrifft, nunmehr folgende Vorgaben:

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
<p><u>7.2.1 Ziel Landesweiter Biotopverbund</u></p> <p>Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Konkretisierung der im Regionalplan Köln festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur und die damit verbundenen Belange werden in Kapitel 2.3 dieser Begründung beschrieben. Aussagen zum Biotopverbund sind ferner unter 2.5 bzw. im Umweltbericht angeführt.</p>
<p><u>7.3-1 Ziel: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</u></p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegengesetzte Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird kein Wald in Anspruch genommen.</p>
<p><u>7.4-3 Ziel: Sicherung von Trinkwasservorkommen</u></p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p>	<p>Die mit den im Regionalplan festgelegten Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz verfolgten Schutzzwecke werden durch die Wasserschutzgebiete und deren Zonen konkretisiert. Mit ihnen entstehen durch die vorliegende Planung keine Konflikte. Für das Plangebiet liegen keine BGG vor.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
<p><u>10.1-3 Grundsatz: Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie</u></p> <p>Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Planung sollen geeignete Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Insofern wird der Grundsatz unmittelbar berücksichtigt.</p>
<p><u>10.2-1 Grundsatz: Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</u></p> <p>Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	<p>Halden und Deponien sind in den für eine Ausweisung vorgesehenen Flächen nicht vorhanden.</p>
<p><u>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</u></p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar, • Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar, • Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar, • Planungsregion Köln: 15 682 Hektar, • Planungsregion Münster: 12 670 Hektar, • Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar. <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>	<p>Die Stadt Heimbach befindet sich in der Planungsregion Köln, für die eine Fläche von 15.682 ha bzw. ein Anteil von 2,13 % auszuweisen ist.</p> <p>Mit der 12. Flächennutzungsplanänderung hat die Stadt Heimbach 0,94 % ihres Stadtgebietes für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Mit der vorliegenden Planung sollen weitere 140 ha hinzukommen, sodass sodann gemeinsam mit den bestehenden Konzentrationszonen ca. 3,08 % der Stadtgebietsfläche für die Windenergie zur Verfügung stünden. Die vorliegende Planung erweitert die bestehende Flächenausweisung deutlich. Ungeachtet der noch nicht bekannten regionalplanerischen Festlegungen leistet die Stadt Heimbach daher einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des Flächenbeitrags für die Planungsregion Köln.</p>
<p><u>10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereich</u></p> <p>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>	<p>Höhenbeschränkungen werden bei der vorliegenden Planung nicht getroffen.</p>

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
<p><u>10.2-4 Grundsatz: Windenergienutzung durch Repowering</u></p> <p>Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich gegenwärtig keine Windenergieanlagen. Der Grundsatz hat für die vorliegende Planung daher keine Relevanz.</p>
<p><u>10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen</u></p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<p>Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.</p>
<p><u>10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</u></p> <p>In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden.</p>	<p>Vorliegend wird Wald nicht in Anspruch genommen.</p>
<p><u>10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</u></p> <p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.</p>	<p>Der verbindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für das Plangebiet einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Überlagerungen mit Gebieten für den Schutz der Natur sind folglich nicht gegeben.</p>

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

2.3 Regionalplanung

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in Kapitel 3.2.2 folgende Vorgaben (Bezirksregierung Köln, 2016 b):

Ziel 1

Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- *ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und*
- *der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen*

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2

In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B. III. 3.2), soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird,*
- Regionale Grünzüge,*
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG),*
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,*
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstige Massen,*
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),*
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung.*

Ziel 3

In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur,*
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht (s. Kap. 1.4, Ziele 4 und 5),*
- Flugplatzbereiche,*
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,*
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,*
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen,*
- Freiraumbereiche mit Zweckbindung „M“ (s. Kap. 2.1).*

Ziel 4

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

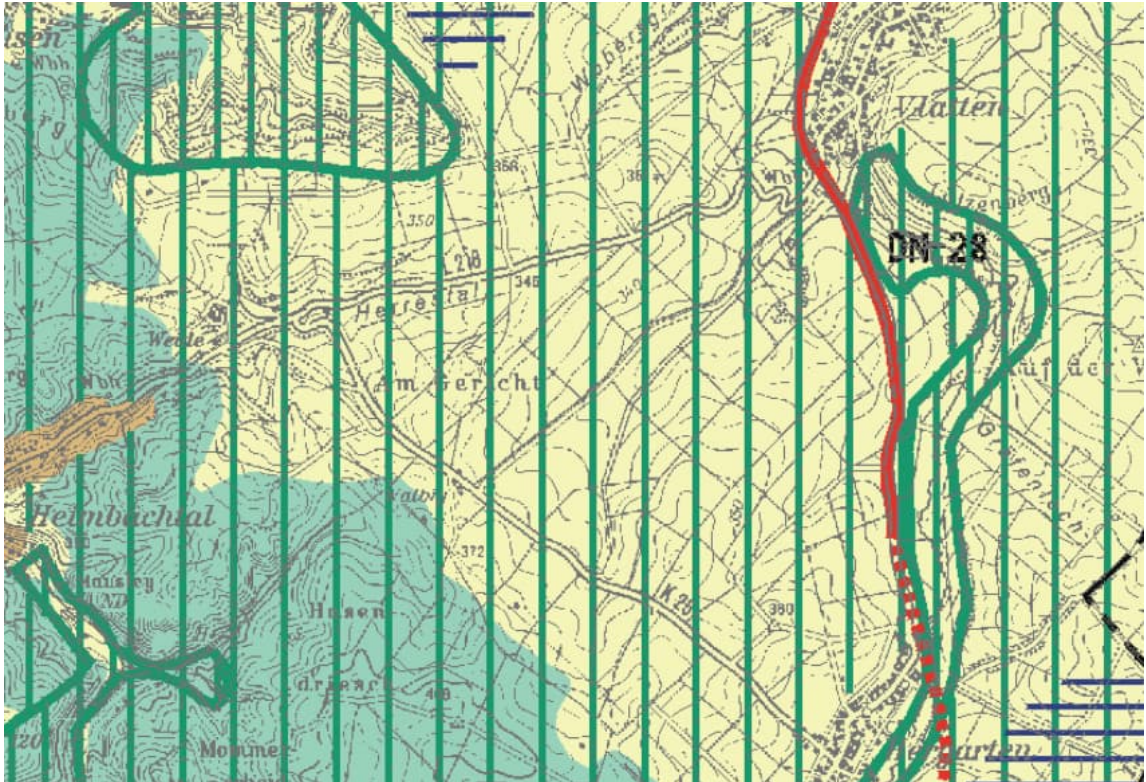


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan

Die nun geplante Fläche für die Windenergie ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerungen durch einen BSLE festgelegt. Somit ist eine Planung hier möglich, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2).

Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Ziel 1

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten. Im Einzelnen haben die BSLE der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung

- *des wesentlichen Charakters der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und Landschaftsbestandteile einschließlich der Bodendenkmale, denkmalwerter Gehöfte und Weiler sowie charakteristischer Nutzungsformen,*
- *landschaftstypischer Lebensräume und Aufbau eines Biotopverbundsystems,*

- *der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des Erosions- und Deflationsschutzes sowie der natürlichen Vielfalt an unterschiedlichen Böden als Standortvoraussetzungen für Flora und Fauna und als Lebensgrundlage des Menschen,*
 - *des natürlichen Wasserdargebots, der Grundwasserneubildung und Reinhaltung des Grundwassers,*
 - *naturnaher Gewässer und von Retentionsräumen,*
 - *des geländeklimatischen Ausgleichsvermögens,*
 - *der Immissionsschutzfunktion,*
 - *des Landschaftsbildes,*
 - *der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft,*
- zu dienen.*

Das Ziel 1 wird durch die Planung nicht gefährdet. Auswirkungen auf Umweltbelange werden im Umweltbericht untersucht. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden vorliegend als vertretbar eingestuft, da bereits eine Vorbelastung durch WEA im Windpark Vlatten besteht.

Ziel 2

Die BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur zu dienen.

Die Fläche stellt einen Teil eines großräumigen BSLE dar, der mehrere BSN miteinander verbindet. Eine Verbindungsfunktion des gesamten BSLE bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen.

Ziel 3

In den BSLE ist im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzungen für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume sind auszuschließen.

Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die Planung nicht verhindert. Landschaftsgestaltende Elemente wie Hecken, Gebüsch oder Baumanpflanzungen sind weiterhin möglich.

Ziel 4 ist vorliegend nicht relevant.

REGIONALPLANENTWURF

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren fand im Sommer 2022 statt. Dem vorgelegten Entwurf entsprechend soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung abgesehen werden. Die räumliche Steuerung erfolgt wie gehabt allein durch textliche Festlegungen. In Kapitel 5.2.3.2 trifft der Regionalplanentwurf folgende Vorgaben:

Z.37 Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern

Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:

- *Regionale Grünzüge (RG),*
- *Waldbereiche,*
- *Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,*
- *Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG),*
- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).*

Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:

- *Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),*
- *Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),*
- *Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),*
- *Oberflächengewässer,*
- *Überschwemmungsbereiche (ÜB),*
- *Flugplätze,*
- *Bereiche der Verkehrsinfrastruktur,*
- *Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).*

G.65 Windenergieanlagen räumlich konzentrieren

Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitpläne zusammengefasst werden.

G.66 Windenergieanlagen repowern

Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.

Die geplanten Festlegungen für das Plangebiet entsprechen im Übrigen den bestehenden Festlegungen. Ungeachtet dessen, dass aufgrund der inzwischen durch das Wind-an-Land-Gesetz erfolgten Gesetzesänderungen mit einer Überarbeitung der oben aufgeführten Vorgaben zu rechnen ist, entsprechen die geplanten zeichnerischen Festlegungen für das Plangebiet den bestehenden Festlegungen (siehe Abbildung 4).

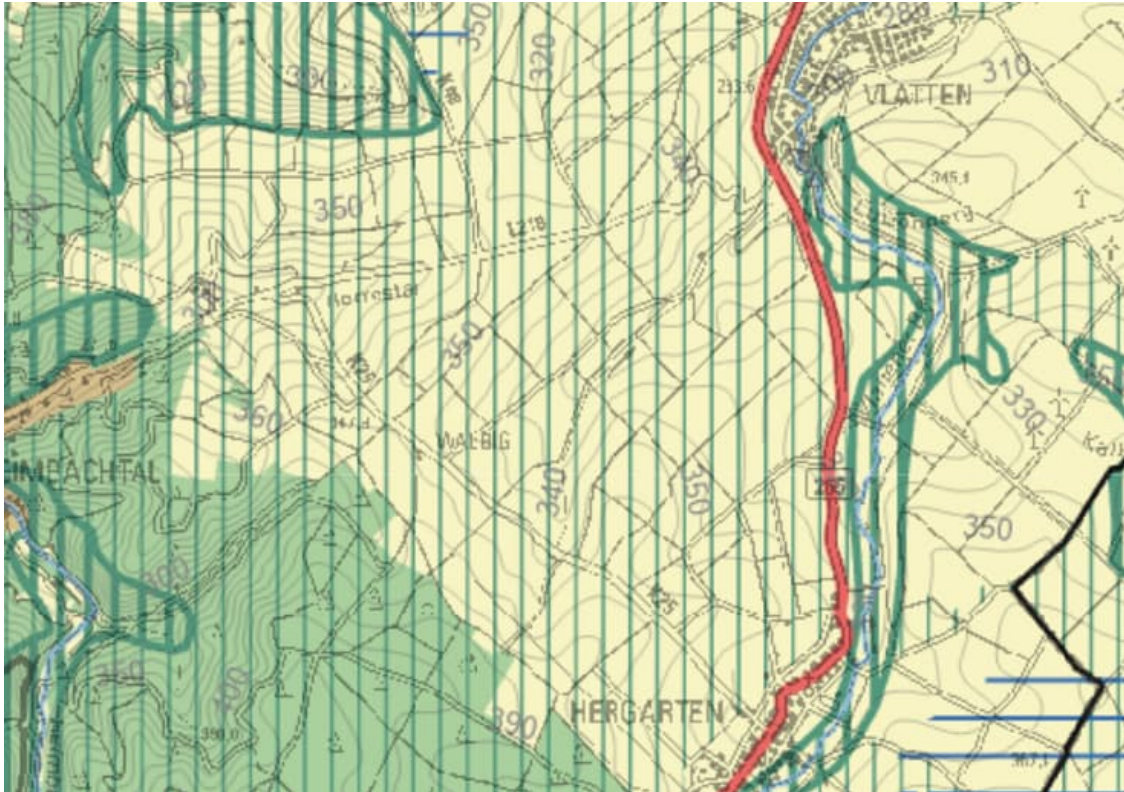


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplanentwurf

SACHLICHER TEILPLAN NICHTENERGETISCHE ROHSTOFFE

Mit dem Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe werden „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eigenschaftsgebieten festgelegt.

Im Januar 2020 wurde der „Erste Planentwurf“ des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe auf der Website der Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Der Erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe wurde vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und befand sich bis Ende 2020 in der ersten öffentlichen Auslegung. Insbesondere die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen, neue rechtliche Rahmenbedingungen und die Starkregenereignisse 2021 erforderten konzeptionelle Anpassungen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat schließlich am 3. Mai 2024 den Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Für den Zeitraum vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024 wird bzw. wurde der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zum Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Der sachliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe legt für das Plangebiet keinen BSAB fest.

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und der Übertragung der Flächenziele auf die einzelnen Regierungsbezirke wurde bereits parallel zur 2. Änderung des LEP NRW die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln“ erarbeitet.

In diesem sachlichen Teilplan sollen sowohl zeichnerisch Vorranggebiete für die Windenergie (Windenergiebereiche) als auch textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Ein Planentwurf liegt bislang nicht vor. Der Aufstellungsbeschluss mit anschließender Beteiligung wird im vierten Quartal 2024 erwartet.

Insgesamt steht das gesamte Planvorhaben den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.4 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach wird das Planvorhaben als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine hierin noch vorgesehene, das Plangebiet von Nord nach West querende, Straße wurde nicht umgesetzt.



Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stadt Heimbach, 1973)

Der Flächennutzungsplan steht somit dem Planungsziel nicht entgegen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau neuer Windenergieanlagen zu schaffen, müssen die geplanten Flächen somit als zusätzliche Flächen für die Windenergie dargestellt werden. Die Darstellung soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ erfolgen.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW-Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b).

Die Fläche befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Heimbach. Hierbei wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente und der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen“ festgesetzt.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel“. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete. Die nächstgelegenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Auch befindet sich die Fläche nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Die Fläche befindet sich jedoch in den Landschaftsschutzgebieten 2.2-1 „LSG-Terrassenlandschaft und Hänge zwischen Hausen und Heimbach“ und 2.2-3 „LSG-Voreifel im Bereich Vladden-Hergarten-Duettling“ (nur nordwestlicher Teil). Schutzzweck des LSG 2.2-3 ist die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Magergrünland, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz. Schutzzweck des LSG 2.2-1 ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ackerbaulich geprägten, reich strukturierten Voreifel-Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG „sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen [in einem Landschaftsschutzgebiet] nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“ Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Flächen. Die nächstgelegenen Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiete „VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ sowie das „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km. Somit ist eine direkte Beeinträchtigung möglich. Allerdings lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei. Einzig in Bezug auf windenergiesensible Arten können Auswirkungen bestehen, denn in dem VSG Nationalpark Eifel kommen mit Rot- und Schwarzmilan, dem Uhu und dem Wespenbussard auch windenergiesensible Arten vor. Dies wird in Kapitel 8.2 untersucht.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind darüber hinaus keine planbedingten Konflikte ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum „sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“ (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Im Plangebiet liegen keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Heilquellen vor. Sowohl nördlich von Vlatten als auch östlich von Hergarten bestehen Trinkwasserschutzgebiete (Wollersheim bzw. Mechernich.-Eicks).

Hochwasser und Starkregen

Durch die Fläche verläuft das Grabensystem „Im Dall“ 1 und 2. Dieses mündet bei Vlatten in den Vlattener Bach. Für diese Gewässer sind weder Überschwemmungsgebiete festgesetzt noch Hinweise auf Überflutungsgefahren in der Hochwasserrisikokarte oder der Hochwassergefahrenkarte angezeigt. Gewässer 1. oder 2. Ordnung sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Gemäß Starkregenhinweiskarte kann es in allen Plangebieten im Falle eines extremen Ereignisses zu Überflutungen geringer Höhe (bis 0,6 m) entlang der Grabenstruktur kommen. Gegen diese sind WEA aufgrund ihres in der Regel leicht erhöhten Fundamentes geschützt, jedoch sollten diese Bereiche bereits aus Gründen des Gewässerschutzes von WEA freigehalten werden.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Eine wesentliche Erleichterung der isolierten Positivplanung im Vergleich zur „klassischen“ Konzentrationszonenplanung ergibt sich daraus, dass die Positivplanung nicht darauf abzielt, (erneut) die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen. Deshalb gelten für sie auch nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die schrittweise Erarbeitung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes (harte und weiche Tabuflächen etc.). Der Plangeber muss also keine gesamträumliche, auf den Außenbereich im gesamten Stadtgebiet bezogene Betrachtung vornehmen, sondern im Wesentlichen nur die Eignung der zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung darlegen. Geltungsbereich der Positivplanung ist folglich nicht das gesamte Stadtgebiet, sondern sind nur die zusätzlich auszuweisenden Flächen für die Windenergienutzung.

Dies bedeutet, dass die städtebauliche Abwägung, wie § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB klarstellt, auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Der Plangeber muss sich also nicht dafür rechtfertigen, weshalb er nicht auch weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweist, denn die Positivplanung begründet keine Ausschlusswirkung für andere Grundstücke. Dies bestätigt auch die Planerhaltungsvorschrift in § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB, auf die § 245e Abs. 1 S. 8 BauGB verweist. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten [ebenfalls] geeignet sind.

Die isolierte Positivplanung darf, wie § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB hervorhebt, von dem Planungskonzept, welches der Abwägung über die bereits dargestellten Flächen zugrunde gelegt wurde, abweichen, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist nach § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.

Satz 7 begründet unter der dort genannten Voraussetzung eine gesetzliche Regelvermutung für die Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung. Werden durch die Positivplanung Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Konzentrationsflächen zusätzlich ausgewiesen, bedarf es daher regelmäßig keiner tiefergehenden Prüfung, ob die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Die Vorschrift ist aber nicht in dem Sinne abschließend, dass die Grundzüge der Planung nur unter den Voraussetzungen von Satz 7 erhalten werden. Satz 7 greift lediglich einen möglichen Anwendungsfall der Positivplanung auf, in dem aufgrund der gesetzlichen Regelvermutung besonders geringe Darlegungsanforderungen an die Wahrung der Grundzüge der Planung bestehen. Das schließt aber, wie sich aus Satz 6 der Vorschrift ergibt, nicht aus, auch dann von der Positivplanung Gebrauch zu machen, wenn mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Es bedarf dann – anders als im Anwendungsbereich von Satz 7 – einer einzelfallbezogenen Begründung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt.

Dies bestätigt die aktuelle FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“ des Wirtschaftsministeriums NRW, in der ausgeführt wird, dass auch zusätzliche Ausweisungen mit mehr als 25 Prozent der bisherigen Flächen möglich sind. Dabei bestehe jedoch ein erhöhtes Begründungserfordernis.

Die Gesetzesbegründung zu § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB gibt keinen Aufschluss darüber, wann von einer Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung auszugehen ist.

Einen gewissen Vergleichsmaßstab bietet aber die Rechtsprechung zu § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB und dem dort ebenfalls verwendeten Begriff der „Grundzüge der Planung“. Diese Vorschrift dürfte allerdings noch strenger sein, weil sie die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Bebauungsplanänderung bereits dann ausschließt, wenn die Grundzüge der geltenden Planung nur „berührt“ sind, wohingegen § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB für die isolierte Positivplanung lediglich verlangt, dass die Grundzüge der Planung „erhalten“ werden. Die Grundzüge der Planung dürfen also durch die Positivweisung nicht konterkariert werden.

Ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderedem Gewicht ist, beurteilt sich im Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 S. 1 BauGB nach dem im Ursprungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Plan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es muss daher angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4/08, juris Rn. 12).

Hiernach kommt es für die trotz Abweichung vom Planungskonzept zu erhaltenden Grundzüge der Planung im Sinne der genannten Rechtsprechung darauf an, was der (historische) Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung gekannt hätte.

Zwar überschreiten die geplanten zusätzlichen Flächen die Zielmarke deutlich, denn es werden 145,5 ha neu ausgewiesen (239 % der bestehenden Flächen (ca. 61 ha)), dennoch werden die Grundzüge der Planung entgegen der Regelvermutung aus folgenden Gründen gewahrt:

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung „WEA Walbig“ (vgl. Abb. in Kapitel 1.4) wahrt die Grundzüge der 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese waren von dem planerischen Leitgedanken geprägt, den westlichen Teil des Stadtgebiets (westlich der K 25) – insbesondere aufgrund des Naturparks Nordeifel (heute Nationalpark Eifel) und des Kurgebiets Heimbach mit der Burg und dem historischen Stadtkern – von Windenergie freizuhalten (Abschnitt 2.1 der Erläuterungen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans).

Die vorgesehene Positivplanung beachtet diesen Grundzug der Planung, indem sie sich auf Flächen östlich der K 25 erstreckt.

Sie steht auch im Einklang mit den übrigen, dort als „Restriktionen“ bezeichneten Tabuflächen, die der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde lagen und aus Abschnitt 2.2 der Erläuterungen hervorgehen. Danach waren insbesondere Waldbereiche einschließlich eines Abstandes von 35 m zum Wald sowie im Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplan festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) von Windenergie freizuhalten. Naturschutzgebiete selbst wurden zuzüglich eines Abstandes von grundsätzlich 200 m und, wenn sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, mit einem Abstand von 500 m ausgeschlossen.

Diese und alle übrigen bei der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde gelegten „Restriktionen“ werden auch von der vorgesehenen Positivplanung eingehalten.

Auch der im Zuge der 12. Änderung des Flächennutzungsplans angelegte Abstand zu Wohnnutzungen von 950 m wird durch die Positivplanung, der ein Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich zugrunde liegt, eingehalten.

Kriterien der 12. Änderung des Flächennutzungsplans
3-facher Rotorabstand zu Freileitungen ab 30 kV
35 m Abstand zu Richtfunkstrecken (beidseitig)
35 m Abstand zum Wald
> 200m Abstand zu Naturschutzgebieten
> 500 m Abstand zu Naturschutzgebieten, sofern diese ins. dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen
Windhöflichkeit (min. 5,1 bis < 5,5 m/s)
Beachtung der Bereiche für den Schutz der Natur
Beachtung der Waldbereiche
Beachtung von Freiraumbereichen mit sonstigen Zweckbindungen
Der Abstand zu klassifizierten Straßen
Die Voraussetzungen für die Erschließung
Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen von 950 m

Tab. 1: Kriterien der 12. FNP-Änderung (Stadt Heimbach)

Insgesamt wahrt die Positivplanung im Sinne von § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB die Grundzüge der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heimbach, weil kein planerischer Leitgedanke der damaligen Planung missachtet wird. Es ist daher anzunehmen, dass der (historische) Plangeber eine Ausweisung für die Windenergie an dieser Stelle gewollt hätte, wenn er die weitere tatsächliche und rechtliche Entwicklung, d. h. die mittlerweile herrschende „Klima- und Energiekrise“ und das vom Gesetzgeber anerkannte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie (§ 2 EEG 2023), gekannt hätte. Es ist daher unschädlich, dass die angestrebte Positivplanung von der geltenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans abweicht (was § 245e Abs. 1 S. 6 BauGB gerade voraussetzt), da jedenfalls die Grundzüge der damaligen Planung nicht verletzt werden.

Auch der Abgleich mit der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2023) zeigt, dass der avisierte Geltungsbereich der FNP-Änderung den aktuellen planerischen Erwägungen entspricht. Die in Rede stehende Fläche befindet sich vollständig in der durch den LANUV ermittelten Flächenkulisse.

Auch der Umstand, dass die mit ca. 145,5 ha große Positivfläche den für die Regelvermutung in § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB geltenden Schwellenwert deutlich überschreitet, ist vor dem Hintergrund, dass die Grundzüge des geltenden Flächennutzungsplans gewahrt werden, unschädlich. Auf die aktuelle FAQ-Sammlung „Windenergieausbau“ des Wirtschaftsministeriums NRW wird insoweit verwiesen.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ wird als zusätzliche Fläche für die Windenergie i. S. d. § 245e Abs. 1 Satz 5–8 BauGB ausgewiesen. Die Fläche wird als Rotor-out-Fläche i. S. d. § 5 Abs. 4 WindBG geplant. Die in der 12. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen behalten ihre Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für privilegierte Vorhaben i. S. d. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Die in Kapitel 3.1 bezeichneten Flächen sollen als zusätzliche Flächen für die Windenergie im Sinne des § 245e Abs. 1 Satz 5–8. BauGB dargestellt werden. Inhalt der Positivausweisung ist somit keine (zusätzliche) Konzentrationszone, sondern eine Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. S. d. § 2 Nr. 1 a WindBG mit der Zweckbestimmung „Windenergie“. Als Sonderbaufläche und damit als Windenergiegebiet i. S. d. vorgenannten Bestimmung stünde die Fläche auch dauerhaft und unabhängig davon, ob sie im künftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen wird, für die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen zur Verfügung (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.“ Der Nachweis erfolgte in Kapitel 3.1.

Auf die Darstellung einer Höhenbegrenzung wird verzichtet, da keine Gründe erkennbar sind, die sie rechtfertigen würden.

Eine materielle Planänderung von Rotor-in- zu Rotor-out-Gebieten ist nach § 5 Abs. 4 WindBG bei bestehenden kommunalen Konzentrationszonen durch einen einfachen Beschluss nicht möglich. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 WindBG umfasst entsprechend lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine konstitutive Umwandlung einer Rotor-in-Planung in eine Rotor-out-Planung (BMWK, 2023, S. 18). Für die hier behandelten neuen Windenergieflächen kann die Flächenplanung aber berücksichtigen, dass der Rotor außerhalb der festgesetzten Fläche liegen darf.

4 KENNZEICHNUNGEN

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sowie für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden.

Derzeit sind keine Kennzeichnungen erforderlich.

5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Abs. 4 und 4 a BauGB)

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Derzeit sind keine nachrichtlichen Übernahmen erforderlich.

6 HINWEISE

Derzeit sind keine Hinweise im Plangebiet erforderlich.

7 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	Ca. 145,5 ha	Ca. 145,5 ha
Sonderbaufläche Windenergie	0,00 ha	Ca. 145,5 ha
Flächen für die Landwirtschaft	Ca. 145,5 ha	Ca. 145,5 ha

Tabelle 2: Plandaten

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Konkrete Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärmimmissionen oder Schattenwurf werden anhand der konkreten Anlagentypen und -standorte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ermittelt werden.

Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung soll einer Windenergieanlage gemäß § 249 Abs. 10 BauGB in der Regel nicht entgegenstehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht, wobei unter der Höhe die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors zu verstehen ist. Vorliegend werden von der Mitte des Mastfußes aufgrund der Rotor-out-Regelung mindestens 500 m eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung kann für Anlagen von

bis zu 250 m somit ausgeschlossen werden. Größere Anlagen müssten demnach größere Abstände einhalten und wären nicht an der Grenze der Sonderbauflächen zulässig. Auch hierüber wird im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG befunden.

8.2 Artenschutz

In einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 und 2 wurden mögliche Vorkommen relevanter Arten ermittelt. Anhand der Datenrecherche (Messtischblätter, Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW; Auswertung des Energieatlas NRW mit seinen Schwerpunktorkommen, Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete, Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und der Biologischen Station des Kreises Düren) konnten Vorkommen der windenergiesensibler Arten **Baumfalke, Gold- und Mornellregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke** und **Wespenbussard** mit möglichen betriebsbedingten Auswirkungen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich erfasst wurde die Arten Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Brutplätze von Falken, Weihen und Milanen liegen im Prüfbereich um das Plangebiet nicht vor. Für den **Rotmilan** ist der erweiterte Prüfbereich beachtlich, allerdings liegt für diesen keine auffällige Raumnutzung vor. Kiebitz und Kranich regieren beim Zug- und Rastgeschehen mit Meideverhalten. Tatsächlich konnten regelmäßige Rasten des **Kiebitzes** im Prüfbereich festgestellt werden, allerdings liegt hier kein traditioneller Rastplatz (2% des Winterbestandes) vor und es bestehen Ausweichmöglichkeiten.

Als windenergiesensible Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler sowie Rauhautfledermaus, Zweifarbflledermaus und Zwergfledermaus möglich.

Maßnahmen zum Schutz wea-sensibler Vogelarten sind nicht erforderlich. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Umgang mit den wea-sensiblen Fledermausarten sowie Maßnahmen bezüglich möglicher bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Arten zu benennen.

8.3 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzung, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur im Außenbereich umsetzbar ist und für das bereits eine Vorabwägung durch eine Privilegierung erfolgt ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die landwirtschaftliche Nutzung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Es werden anteilig nur kleinere Flächen versiegelt, unter und zwischen den WEA ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Außerdem besteht ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau von erneuerbarer Energie gemäß § 2 EEG.

Aus diesen Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1.172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 13. November 2023 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- BMWK. (2023). Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land). Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.
- Kreis Düren. (2010). Landschaftsplan 6 "Heimbach". Düren: Kreis Düren, untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 11. Dezember 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV. (2023). Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen – ANUV-Fachbericht 142. Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- Ministerkonferenz für Raumordnung, F. S. (2023). Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land).

- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- Stadt Heimbach. (1973). Flächennutzungsplan.